

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Monat 1984

Nummer 24

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
31. 3. 1984	RdErl. – Europawahl 1984; Vorbereitung und Durchführung . . . . .	332
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16. v. 13. 4. 1984 . . . . .	346

## II.

## Innenminister

## Europawahl 1984

## Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1984  
I B 1/20 - 20. 84. 10

Für die auf Sonntag, den 17. Juni 1984, festgesetzte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten

- das **Zustimmungsgesetz** vom 4. August 1977 (BGBl. II S. 733) zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. EG Nr. L 278, S. 1); das Zustimmungsgesetz betr. den Beitritt Griechenlands vom 14. März 1980 (BGBl. II S. 229);
- das **Europawahlgesetz** vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577);
- die **Europawahlordnung** vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1413), mit der a. a. O. in Artikel 2 getroffenen Sonderregelung für die Feststellung des Briefwählergebnisses auf der Ebene von kreisangehörigen Gemeinden mit Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der Bundeswahlordnung;
- die **Verordnung** über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 28. Februar 1984 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 1113); Im übrigen finden auf die Wahl allgemein oder kraft besonderer Verweisung ganz oder in Teilen entsprechende Anwendung;
- das **Bundeswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613);
- die **Bundeswahlgeräteverordnung** vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), geändert durch die Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805);
- das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593);
- das **Parteiengesetz** vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577);
- das **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329);
- das **Europaabgeordnetengesetz** vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513).

## 1. Wahlsystem (§ 2 EuWG)

Die Europawahl ist - abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem - eine reine Verhältniswahl nach (starken) Listen unter Anwendung des Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt. Der Wähler hat eine Stimme. Die Listen sind entweder „Listen für einzelne Länder“, die prinzipiell als verbunden gelten, oder „gemeinsame Listen für alle Länder“. Auf der Liste kann neben jedem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Bewerber einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer anderen Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten oder in seiner Landesliste zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber einer Bundesliste kann als solcher nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerber in derselben Liste aufgeführt werden. Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, in der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

## 2. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl (§ 5 EuWG; §§ 1 bis 10, 31 Abs. 2 EuWO)

Mit dem Verzicht des EuWG auf eine Gliederung des

Wahlgebietes in besondere Wahlkreise ist das Wahlschehen voll in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden und die Verwaltungskreise - Kreise und kreisfreie Städte - eingebunden.

- a) Die Kreis- und Stadtwahlleiter tragen - als unabhängige Wahlorgane auf der Kreisebene - die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, die Europawahlordnung und die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 28. Februar 1984 - anderen Stellen übertragen sind.
- b) Auch bei der Europawahl sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Europawahl zugewiesen, die im vollen Umfang, jetzt auch hinsichtlich der Briefwahl, dem von der Bundestagswahl her Gewohnten entsprechen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

## 3. Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 EuWG, §§ 12, 15 BWG)

- a) Nach dem gemäß § 4 EuWG auch für die Europawahl geltenden § 12 BWG ist grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens drei Monaten (mithin seit dem 17. März 1984) im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Zum Begriff der Wohnung s. § 12 Abs. 3 BWG. Der dort festgelegte Wohnungsbegriff ist nunmehr auch im Melderecht verankert (§ 15 Meldegesetz NW - MG NW - vom 13. Juli 1982 - GV. NW. S. 474/SGV. NW. 210 - und § 11 Abs. 4 Melderechtsrahmengesetz - MRRG -).

Hat ein Deutscher keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

Zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört auch das Land Berlin. Demgemäß ist - entsprechend der Regelung bei den Bundestagswahlen - das Innehaben einer Wohnung oder der sonstige gewöhnliche Aufenthalt in Berlin dem Innehaben einer Wohnung oder dem sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet gleichgestellt.

- b) Eine Sonderregelung in der Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält der Absatz 4 des § 12 BWG für

Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

- c) Ausnahmsweise sind Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 6 Abs. 1 EuWG; § 12 Abs. 2 BWG; § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 EuWO). Es handelt sich danach um einen eng begrenzten, von den Bundestagswahlen her weitgehend bekannten Personenkreis.

Besonders geregelt (§ 6 Abs. 2 EuWG) ist die Wahlberechtigung der sog. EG-Deutschen. Wahlberechtigt sind danach, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 12 BWG, auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Zu den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG zählen nicht

- die französischen Übersee-Departements;
- die britischen Kanalinseln und die Insel Man;
- die dänischen Färöer-Inseln.

Grönland hingegen gehört dazu.

Ein allgemeines Wahlrecht derjenigen Deutschen, die keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, gibt es im übrigen auch bei der Europawahl nicht. Bei Deutschen, die im Auftrag ihres Arbeitgebers vorübergehend, wenn auch vielleicht für längere Zeit, im Ausland - außerhalb der EG-Staaten tätig sind - etwa als Korrespondent, als technischer Berater u. ä. - ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob sie ihre Wohnung in der Bundesrepublik tatsächlich aufgegeben und damit ihr Wahlrecht verloren haben; dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen.

- d) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit richten sich gemäß § 4 EuWG uneingeschränkt nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (§ 15 BWG). Danach ist die Wählbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber eine Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wahlgesetzes hat.

#### 4. Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG; §§ 13 bis 23 EuWO)

Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist in § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG. Die Vorschriften in §§ 13 bis 23 EuWO sind der BWO weitgehend nachgebildet. Abgesehen von den Besonderheiten, die sich aus der Wahlberechtigung der sog. EG-Deutschen (§ 6 Abs. 2 EuWG) ergeben (§ 15 Abs. 2 Nr. 4, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 17 Abs. 6 und 7 EuWO), verdienen die Vorschriften des „Veränderungsdienstes“ und die auf Gesichtspunkten des Datenschutzes beruhenden Regelungen Beachtung. Auf folgendes Weise ich besonders hin:

- a) in das Wählerverzeichnis sind - wie von der Bundestagswahl gewohnt - alle Wahlberechtigten von **Amts wegen** einzutragen, die am Stichtag - dem 35. Tage vor der Wahl, also am 13. Mai 1984 - für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 EuWO).
- b) Ein Wahlberechtigter mit **mehreren** Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts (§ 15 Abs. 7 EuWO).
- c) Aufgrund des durch Artikel 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 7. Dezember 1983 eingefügten Absatzes 11 in

§ 15 sind Wahlberechtigte, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie bis zum allgemeinen Antrags-Endtermin (21. Tag vor der Wahl) durch eine schriftliche Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts ihre Einwilligung zur Anordnung ihrer Pflegschaft nachweisen. Im Falle schuldloser Fristversäumnis kann ein selbständiger Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 EuWO).

- d) Hinsichtlich des „Veränderungsdienstes“ nach dem Stichtag gilt folgendes:

aa) Bis zum Beginn der Auslegungsfrist (also vom 34. bis 21. Tag vor der Wahl - 14. bis 27. Mai 1984) gilt ausnahmslos - von Fällen der Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten abgesehen - der Grundsatz, daß Veränderungen weder zur Eintragung noch zur Streichung von Amts wegen führen. Im einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Ummeldungen in derselben Gemeinde führen zu keiner Veränderung im Wählerverzeichnis (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EuWO);
2. Auch im Falle des Wegzugs in den europäischen EG-Bereich und Abmeldung im Wahlgebiet ergeben sich keine Veränderungen im Wählerverzeichnis. Die Gemeinde hat allerdings das Bundesverwaltungsamt in Köln zu unterrichten (§ 15 Abs. 4 EuWO).
3. Beim Umzug in eine andere Gemeinde und dortiger Anmeldung kommt es ebenfalls nicht zur Amtseintragung und Amtsstreichung. Vielmehr erfolgt eine Eintragung im Wählerverzeichnis des Zuzugsortes nur auf Antrag; in einem solchen Fall benachrichtigt die Gemeinde des Zuzugsortes unverzüglich die Gemeinde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 15 Abs. 3 EuWO). Entsprechendes gilt bei
  - Neuanmeldungen Wahlberechtigter (§ 15 Abs. 5 EuWO);
  - Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Gemeinde (§ 15 Abs. 6 EuWO);
  - Rückkehr eines Wahlberechtigten aus dem EG-Raum (§ 6 Abs. 2 EuWG) und Anmeldung im Wahlgebiet (§ 17 Abs. 7 EuWO).

In allen Fällen ist der Wahlberechtigte bei der Anmeldung bzw. Abmeldung (Wegzug ins EG-Ausland) entsprechend zu belehren.

- bb) Während der Auslegungsfrist und nach der Auslegungsfrist bis zum Wahltag (20. bis 15. Tag vor der Wahl - 28. Mai bis 2. Juni 1984 - bzw. 14. Tag vor der Wahl bis zum Wahltag - 3. bis 17. Juni 1984) findet ein „Veränderungsdienst“, der an Wohnungsverlegungen, Neuanmeldungen oder Hauptwohnungsveränderungen oder auch an die Rückkehr aus dem EG-Ausland anknüpft, nicht statt. § 15 Abs. 3, 4, 5, 6, § 17 Abs. 7 EuWO enthalten insoweit eine abschließende Regelung.

- e) Alle Wahlberechtigten, die nicht von Amts wegen ins Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden **auf Antrag** eingetragen. Das sind insbesondere
- die Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin, die eine Nebenwohnung im übrigen Wahlgebiet haben und
  - die sog. EG-Deutschen nach § 6 Abs. 2 EuWG, soweit sie nicht außerdem im Wahlgebiet Wohnung haben und daher von Amts wegen einzutragen sind.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens am 21. Tag vor der Wahl (**Sonntag, den 27. Mai 1984**) der Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 EuWO). Es ist sicherzustellen, daß die üblicherweise dienstfreie Zeit am 26./27. Mai 1984 nicht zum Nachteil für die Antragsteller führt.

Das Verfahren der Eintragung der Wahlberechtigten auf Antrag ist in § 15 Abs. 2 und 3 und in § 17 EuWO geregelt. Die Fälle des § 15 Abs. 1 Nr. 2-4 finden noch keine Anwendung (s. § 15 Abs. 10 EuWO).

Für die Eintragung **Berliner Bürger** gilt folgende Besonderheit: Den Nachweis, daß er im Wahlgebiet außerhalb Berlins eine Wohnung im Sinne des Melderechts innehat, muß der Antragsteller bereits zusammen mit seinem Eintragungsantrag, also bis spätestens am 27. Mai 1984 erbringen (§ 17 Abs. 2 EuWO).

Besonderheiten gelten auch für Antrag und Eintragung der sog. **EG-Deutschen**. Sie haben zusammen mit ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gegenüber der Gemeindebehörde durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt nach Anlage 2 der EuWO den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, daß sie in keinem anderen EG-Staat an der Wahl teilnehmen. Sie sind, worauf ich nachdrücklich hinweise, in ein besonderes Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO), das auch in Form einer Zusammenstellung von Durchschriften der ausgestellten Wahlscheine geführt werden kann. Da eine Ausfertigung des Antrages nach Anlage 2 EuWO dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden ist (§ 17 Abs. 6 Satz 4 EuWO), werden die Gemeindebehörden gebeten, den Familiennamen, die Vornamen und das Geburtsdatum des Antragstellers - soweit anhand vorhandener alter Meldeunterlagen möglich - auf richtige bzw. deutliche Schreibweise zu überprüfen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelung wird auf § 17 Abs. 6 EuWO verwiesen. Dieser Vorschrift ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- e) Nach den Bestimmungen der EuWO über die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse ist auf die Gesichtspunkte des Datenschutzes besonders zu achten. So kann ein Wahlberechtigter verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 20 Abs. 3 EuWO). Innerhalb der Auslegungsfrist ist die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses durch Wahlberechtigte oder Wahlvorschlagsträger nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Die Auszüge und Abschriften dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat der Gemeindedirektor hinzuweisen. Unter den gleichen Einschränkungen ist auch nur eine Erteilung von Auszügen oder Abschriften durch die Gemeinde möglich. Eine Herausgabe von Datenträgern anstelle der Erteilung von Auszügen und Abschriften des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig (§ 20 Abs. 4 EuWO). Die Wählerverzeichnisse sind so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO). Im übrigen ist die Begrenzung der Auskunftsmöglichkeit aus den Wählerverzeichnissen gemäß § 82 Abs. 5 EuWO zu beachten.

#### 5. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden vom Bundeswahlleiter und vom Landeswahlleiter möglichst bald nach der Beurkundung des Wählerzeichnisses am Tage vor der Auslegung gemäß § 20 Abs. 1 EuWO die Zahlen der Wahlberechtigten der Kreise und kreisfreien Städte benötigt.

Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter, unverzüglich nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindedirektoren, also unverzüglich nach dem **27. Mai 1984**, die Gesamtzahl der Wahlberechtigten ihres Kreises/ihrer kreisfreien Stadt unmittelbar fernmündlich oder fernschriftlich dem Landeswahlleiter zu übermitteln.

T.

#### 6. Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

Durch § 18 EuWO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (21. Tag vor der Wahl -

27. Mai 1984) jedem Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum nicht enthalten. Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhandigen, wenn er nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 21 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

Nach § 18 Abs. 2 EuWO sind die Gemeinden verpflichtet, mit der Wahlbenachrichtigung einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, und zwar nach dem in Anlage 4 EuWO gegebenen Muster, zu versenden. Es bleibt den Gemeinden anheimgestellt, zur Ersparung von Material- und Portokosten die ihnen angemessen erscheinende Form einer Verbindung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag zu wählen oder zu entwickeln. Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung mit Wahlscheinantrag als Standard-Massendrucksache sollte, mit dem Ziel einer Versendung zum Portosatz von 30 Pf, baldmöglichst Verbindung mit dem zuständigen Postamt gesucht werden.

Nach § 18 Abs. 3 EuWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 und 10 EuWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 26 Abs. 5 EuWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

#### 7. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§§ 4, 6 Abs. 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO, § 28 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 8 BWO)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 24 EuWO sind die gleichen wie bei der Bundestagswahl. Das bedeutet, daß - abweichend von der in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, wonach jeder eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein erhält - in jedem Fall zu prüfen ist, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Dabei werden indessen, wie bisher, keine überspannten Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen der Wahlscheinerteilung zu stellen sein. Das gilt im besonderen für den - in der Praxis erfahrungsgemäß bedeutsamsten - Fall, daß ein Wahlschein begehrt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Die Gemeinde wird sich in aller Regel mit der Versicherung der Angaben des Antragstellers zufriedengeben dürfen, wie sie im Muster eines Wahlscheinantrags in der Anlage 4 EuWO vorgesehen ist. Auf einen sich im Zusammenhang der geregelten Wahlberechtigung sog. EG-Deutschen ergebenden Fall soll hier besonders hingewiesen werden: Wer während der Auslegungsfrist oder danach bis zum Wahltag aus dem europäischen EG-Raum in das Wahlgebiet zurückkehrt und nicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 17 Abs. 6 EuWO eingetragen ist, sollte im Regelfall einen selbständigen Wahlschein nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EuWO erhalten; vorsorglich sollte das Bundesverwaltungsamt unterrichtet werden.

Das Muster des Wahlscheinantrags in Anlage 4 EuWO ist nicht ausschließlich verbindlich. Es bleiben also mündliche Anträge ebenso zulässig wie solche schriftlichen Anträge, die ohne Beachtung des Musters nach Anlage 4 EuWO ordnungsgemäß gestellt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist jedoch nach § 26 Abs. 1 EuWO ausgeschlossen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO). Mit der Post übersandte Wahlscheinanträge, die nicht oder unzureichend frankiert sind, sollten nicht zurückgewiesen werden.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl - 15. Juni 1984 - 18 Uhr ange-

nommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung über die Auslegung der Wahlverzeichnisse darauf hingewiesen hat. Großgemeinden werden in der Regel davon Gebrauch machen, um mit der Zustellung der Wahlunterlagen rechtzeitig fertig zu werden.

Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO; sie können noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden. In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 46 Abs. 2 EuWO berichtigen kann.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen grundsätzlich nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Aushändigung an einen anderen als den Wahlberechtigten ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 4 EuWO). Bestimmte Vorfälle bei vorangegangenen Wahlen legen nahe, die Rechtmäßigkeit der Bevollmächtigung besonders in den Fällen kritisch zu prüfen, in denen eine Person für eine Mehrzahl von Wahlberechtigten als Vollmachtnehmer auftritt. Gegebenenfalls kann zur Erfassung solcher Fälle eine Registrierung der Vollmachten angezeigt sein.

Im Interesse der Wahlberechtigten ist es angebracht, von der Möglichkeit der Luftpostzustellung großzügig Gebrauch zu machen.

Mit dem Wahlschein sind in jedem Fall die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sofern sich nicht aus dem Antrag eindeutig ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen zählen

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 10 EuWO,
- eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 11 EuWO,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag, dem Muster der Anlage 12 EuWO entsprechend (Empfänger ist in den Kreisen die Gemeinde), und
- ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 13 EuWO.

Die Merkblätter nach dem Muster der Anlage 13 EuWO werden gemäß § 81 Abs. 2 EuWO vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreis-/Stadtwahlleitern zugewiesen, die sie mit den übrigen gemäß § 81 Abs. 1 EuWO von ihnen zu beschaffenden Briefwahlunterlagen an die Gemeinden weiterleiten. Die Stimmzettel beschafft nach Maßgabe seines RdErl. v. 2. 4. 1984 (n. v.) der Landeswahlleiter (s. Nr. 10).

Zu den besonderen Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal nach § 28 EuWO ist darauf hinzuweisen, daß sie nur Anwendung finden, soweit die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand in der Anstalt wählen wollen. Das schließt indessen nicht aus, daß auch diese Wahlberechtigten, ggf. nachträglich, die Aushändigung von Briefwahlunterlagen verlangen können (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

#### 8. Wahlvorschlagsrecht, Aufstellung der Wahlvorschläge (§§ 8, 10 EuWG; § 32 EuWO)

Für die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen gelten, wie auch bei der Bundestagswahl, besondere Vorschriften, die gegenüber den einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes Vorrang genießen. Auf folgende Besonderheiten bei der Europawahl weise ich hin: Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, ist - abweichend vom Bundestagswahlrecht und entsprechend der reinen Listenwahl des Europawahlrechts - auf Parteien und sonstige politische Vereinigungen beschränkt. Einzelbewerber und Ad-hoc-Wählerinitiativen sind damit vom Wahlvorschlagsrecht ausgeschlossen.

Die Aufstellung der Bewerber folgt den zwingenden Regeln innerparteilicher Demokratie, wie sie von den Bundestagswahlen her bekannt sind. Auf § 10 Abs. 1 bis 6 EuWG weise ich hin. Diese Regeln über die Bewerberaufstellung gelten sinngemäß uneingeschränkt auch für die Bewerber und Ersatzbewerber von „sonstigen politischen Vereinigungen“ (§ 10 Abs. 7 EuWG).

Nach allgemeiner Auffassung schließt § 10 EuWG, worauf auch für die Europawahl nachdrücklich hingewiesen werden soll, die Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber aus. Im besonderen finden die Vorschriften des 2. Abschnitts des Parteiengesetzes über die „Innere Ordnung“ keine Anwendung (z. B. der § 15 Abs. 1 des Parteiengesetzes über die Beschlußmehrheiten, die §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 13 des Parteiengesetzes über die Zulässigkeit von Vertreterversammlungen und die Abhängigkeit des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht). Nicht anwendbar ist - worauf ich besonders hinweise - auch § 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes: Bei der Aufstellung von Bewerbern nach § 10 EuWG dürfen sog. geborene Mitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) nicht lediglich aufgrund dieser Eigenschaft an der Abstimmung teilnehmen.

Nach § 32 Abs. 5 EuWO darf eine Gemeinde bei der Erteilung einer Wahlrechtsbescheinigung für einen Unterzeichner eines Wahlvorschlags nicht speichern, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet wurde. Dies schließt auch aus, daß durch die Gemeinde von den ausgefüllten Formblättern für eine Unterstützungsunterschrift Ablichtungen gefertigt und zurückbehalten werden.

#### 9. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 4, 5 Abs. 2 EuWG; § 6 EuWO, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 BWG, § 7 BWO)

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt in den kreisangehörigen Gemeinden ausschließlich dem Gemeindedirektor und in den kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 28. Februar 1984).

Aufgrund der Erfahrungen bei den bisherigen Wahlen und mit Blick auf die ungewöhnliche Ausdehnung der Wahlzeit bis 21 Uhr wird es sich empfehlen, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch werden von vornherein Schwierigkeiten vermieden, die sich bei Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 in Verb. mit Abs. 8 Satz 1 EuWO ist der Wahlvorstand nur beschlußfähig, wenn während der Wahlhandlung drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein (§ 6 Abs. 9 Satz 1 EuWO).

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG, der kraft Verweisung in § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks ernannt bzw. berufen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EuWO). Es ist jedoch ausnahmsweise möglich, zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes auch wahlberechtigte Personen zu berufen, die nicht in der Gemeinde wohnen. Aufgrund der Sonderregelung in Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1413) i. V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahlorgane vom 28. Februar 1984 gelten die Bestimmungen über die Wahlvorstände sinngemäß auch für die Briefwahlvorstände.

Der Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten der Stadtwahlleiter, entscheidet auch, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind. Die Zahl ist danach zu bemessen, daß das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

Anders als bei Kommunalwahlen, jedoch in Übereinstimmung mit den Bundestags- und Landtagswahlen obliegt den Briefwahlvorständen in jedem Fall die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Diese Tätigkeit kann mithin nicht dem Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks übertragen werden.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten auch bei der Europawahl bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Entgegen gelegentlich geäußerten Zweifeln habe ich keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Gemeindedirektoren Behörden und andere öffentliche Stellen auffordern, ihnen zur Gewinnung von Kräften für die Wahlvorstände Name, Anschrift, Alter und Laufbahngruppe der Mitarbeiter mitzuteilen. Die Angabe des genauen Geburtsdatums sowie der Amtsbezeichnung oder der Vergütungs- oder Lohngruppe ist dagegen entbehrlich. Grundlage für die Zulässigkeit dieser Datenübermittlungen aus datenschutzrechtlicher Sicht ist § 11 DSGVO. Hiernach ist für die Übermittlung personenbezogener Daten der Gesichtspunkt entscheidend, ob und inwieweit die Datenübermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben „erforderlich“ ist.

Die Erforderlichkeit im o. g. Sinn ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Im einzelnen kann hierfür angeführt werden:

- Es kann nicht verlangt werden, daß die Gemeinde die Wahlvorstände ausschließlich aus ihrem eigenen Personalbestand rekrutiert. Vielmehr trifft die Mitwirkungspflicht gleichermaßen jeden Bürger. Aus staatspolitischen Gründen, aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung, dürfte es sogar wünschenswert sein, wenn man sich nicht ausschließlich auf eine kleine Berufsgruppe konzentriert.
- Aus den gleichen Erwägungen sollte keine Beschränkung auf die Personen vorgenommen werden, die von den Parteien vorgeschlagen werden.
- Für die Gemeindebehörden besteht zwar die Möglichkeit, die Adressen aus dem Einwohnermelderegister zu entnehmen. Diese Verfahrensweise ist jedoch nicht unproblematisch. Zu Wahlvorständen sollten möglichst nur solche Personen bestellt werden, bei denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie den rechtlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen des Wahlgeschehens gewachsen und auch von ihrer Persönlichkeit her geeignet sind. Das Einwohnermelderegister bietet jedoch keine Ansätze zu einer solchen Auslese.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO).

Obwohl die EuWO auch insofern - noch - nicht der BWO nachgebildet ist, sollten die Wahlvorstandsmitglieder außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes auch zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis un-

terliegenden Angelegenheiten, verpflichtet werden. Eine Verpflichtung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 EuWO).

Der Satz des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstandsmitglieder beträgt DM 20,- (§ 9 Abs. 3 EuWO).

#### 10. Beschaffung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Vordrucken (§ 81 EuWO)

Der Kreis-/Stadtwahlleiter hat gemäß § 81 Abs. 1 EuWO nur die Wahlscheinvordrucke (Anlage 9 EuWO), Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 10 EuWO), Siegelmarken (Anlage 11 EuWO) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 12 EuWO) zu beschaffen. Die Beschaffung der Stimmzettel obliegt dem Landeswahlleiter (§ 81 Abs. 2 Nr. 9 EuWO). Dazu wird er eine einheitliche Druckvorlage erstellen lassen und sie den Kreis-/Stadtwahlleitern zur Verfügung stellen. Der Landeswahlleiter hat die Kreis-/Stadtwahlleiter mit RdErl. v. 2. 4. 1984 (n. v.) beauftragt, die Stimmzettel für ihren Bereich herstellen zu lassen. Im übrigen beschafft die Gemeindebehörde die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke. Eine zentrale Beschaffung dieser Vordrucke gemäß § 81 Abs. 4 EuWO ist nicht vorgesehen.

Bei der Beschaffung der Vordrucke für die Briefwahl ist zu beachten, daß in den Kreisen nicht dem Kreiswahlleiter, sondern dem jeweiligen Gemeindedirektor das „Briefwahlgeschäft“ obliegt. Die Vordrucke sind dementsprechend in abgeänderter Fassung zu bestellen.

Formblätter für Wahlberechtigte, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften leben (Anlage 2 zu § 17 Abs. 6 EuWO), können jederzeit beim Bundeswahlleiter in Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, angefordert werden. Es empfiehlt sich, insbesondere für die Grenzgemeinden, einen Vorrat dieser Formblätter bereitzuhalten.

#### 11. Wahlgeräte (§ 17 EuWG, § 35 BWG, § 84 EuWO)

Die Verwendung von Wahlgeräten (Stimmzählgeräten) ist auch bei der Europawahl grundsätzlich zugelassen (§ 17 EuWG). Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 12. Januar 1984 - VI 5 - 121 312 - 1/11 - für die Wahl zum Europäischen Parlament am 17. Juni 1984 die Verwendung der Wahlgeräte

Typ 080900 Schematus der Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatbau, Hainaer Weg 26, 6301 Biebertal, und

Typ System Darmstadt Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt,

mit der Maßgabe genehmigt, daß in dem betreffenden Land nicht mehr als 9 Wahlvorschläge zugelassen sind. Das Wahlgerät kann auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Am Wahltag dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 84 EuWO, § 7 BWahlGV).

Im übrigen bleibt aber abzuwarten, ob Wahlgeräte bei der Europawahl eingesetzt werden können, weil nach den dem Bundeswahlleiter vorliegenden Voranmeldungen mehr als neun Wahlvorschläge wahrscheinlich sind.

#### 12. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Ich weise darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter, Oberkreisdirektoren und

Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 26 Abs. 4, § 27 Abs. 3 EuWO) sachgerecht erledigt werden.

### 13. Wahlzeit (§§ 40, 54 bis 58 EuWO)

Die Wahlzeit ist in § 40 EuWO nur mit ihrem Beginn festgelegt, und zwar auf die übliche Zeit, 8 Uhr. Im übrigen bestimmt der Bundeswahlleiter das Ende der Wahlzeit. Die gegenüber der Bundestagswahl geänderte Regelung hängt mit § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG zusammen, der gem. Art. 9 Abs. 2 des Aktes bestimmt, daß der Wahlvorstand das Ergebnis im Wahlbezirk nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der EG feststellt.

Da Italien das Ende der Wahlzeit auf bisher noch 22 Uhr festgelegt hat, hat der Bundeswahlleiter das Ende der Wahlzeit auf 21 Uhr bestimmt.

Eine Verkürzung der Wahlzeit in den allgemeinen Wahlbezirken ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht des Gemeindedirektors, gemäß § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 i. Verb. mit § 55 Abs. 2 Satz 1, § 57 Abs. 2 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 2 EuWO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu vereinbaren oder zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf aber auch im Falle kürzer festgesetzter Wahlzeit nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden (§ 54 Abs. 9 EuWO).

Es bleibt im übrigen dabei, daß der Landeswahlleiter, abweichend von der allgemeinen Wahlzeit, ihren früheren Beginn festsetzen kann, wenn besondere Gründe (z. B. Arbeiten in der Landwirtschaft oder Sonntagsarbeit in Betrieben) es erfordern. Entsprechende Anträge sollten frühzeitig ggf. über den Kreiswahlleiter gestellt werden. Eine Ausdehnung der Wahlzeit über den vom Bundeswahlleiter festgesetzten Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich (§ 40 Abs. 2 EuWO).

### 14. Wahlraum (§ 39 EuWO)

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, daß sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Nach Nr. 6 Satz 3 der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 6. 1982 (MBL NW. S. 1102/SMBL. NW. 2163) dürfen die Räume von Tageseinrichtungen (z. B. Kindergärten) vor allem aus hygienischen Gründen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Kindergärten beim unregelmäßigen Auftreten eines besonderen Bedarfs auch als Wahllokale benutzt werden können. Die hygienischen Gesichtspunkte können durch zweckentsprechende Reinigung und durch Desinfizierung nach dieser Nutzung gewahrt werden.

### 15. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 4 EuWG, § 32 BWG)

Nach § 32 BWG, der über § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im Wahlgebäude, vor allem im Wahlraum, unzulässig.

Eine sog. Bannmeile und auch ein Verbot der Wahlwerbung am Gebäude sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß ein ungehinderter Zugang zum

Wahlgebäude gewährleistet ist und daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 32 BWG unzulässige Beeinflussung ausschließt. Mit Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (MBL. NW. S. 1368/SMBL. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf. vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

Durch die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BWG ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit verboten.

### 16. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gem. § 48 Satz 2 EuWO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 56 Abs. 4 Satz 4 BWO).

### 17. Briefwahl (§§ 4, 5 EuWG; § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 36 BWG)

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 7. Dezember 1983 eröffnet die Möglichkeit, in den Kreisen das Briefwahlgeschäft vom Kreiswahlleiter auf die Gemeinden zu übertragen und läßt insoweit die Vorschriften der BWO zur Anwendung kommen. Von dieser Möglichkeit ist für Nordrhein-Westfalen durch Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 28. Februar 1984 Gebrauch gemacht worden. In den kreisfreien Städten liegen diese Zuständigkeiten formal zwar beim Stadtwahlleiter, in der Praxis wird dies aber keinen Unterschied machen.

Damit ist wie bei der Bundestagswahl in kreisangehörigen Gemeinden der Gemeindedirektor statt des Kreiswahlleiters „Herr des Briefwahlverfahrens“. Das heißt:

- Der Gemeindedirektor ist Empfänger der Wahlbriefe (§ 4 EuWG; § 36 Abs. 1 BWG; § 66 BWO);
- der Gemeindedirektor ist auch Adressat der vom Wähler oder der Person seines Vertrauens abzugebenden Versicherung an Eides Statt, daß der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist (§ 36 Abs. 2 BWG);
- der Gemeindedirektor bildet den Wahlvorstand und entscheidet auch über die Zahl der zu bildenden Briefwahlvorstände (§§ 4, 5 EuWG; § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3 BWG; § 7 BWO; § 1 Abs. 2 VO über die Wahlorgane, s. schon oben Nr. 9);

- auch die übrigen Einzeltätigkeiten, wie im besonderen ggf. der Vermerk des Eingangs auf den Wahlbriefen, ihre Ordnung und ihre Übergabe an den Briefwahlvorstand, der Abschluß der Vereinbarung mit dem Zustellpostamt über das Bereithalten und Abholen der Wahlbriefe am Wahltag, obliegen dem Gemeindedirektor (§ 74 BWO);
- von Bedeutung ist ferner, daß der Gemeindedirektor das Ergebnis der Briefwahl in die Schnellmeldung und in das Endergebnis der Gemeinde übernimmt (§ 64 EuWO; § 75 Abs. 4 BWO; Anlagen 27, 28 und 29 EuWO).

Bei vorangegangenen Wahlen haben Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen den Wunsch geäußert, sofort an Ort und Stelle wählen und den Wahlbrief abgeben zu können. Diesem vielfach geäußerten Wunsch sollte nachgekommen werden. Dabei ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlgeheimnisses und für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu tragen. Es wird im besonderen unumgänglich sein, in der Nähe der Ausgabestelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum für die Wahl verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten.

#### 18. Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 4 BWG, § 68 Abs. 2 EuWO)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG gelten auch für die Europawahl (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 4 BWG, § 68 Abs. 2 EuWO). Sonstige formelle Mängel führen danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung. Das gilt vor allem für Wahlbriefe von Wählern, die in den Wahrscheinungsverzeichnissen nicht eingetragen sind. In diesen – wahrscheinlich seltenen – Fällen ist der Name des Wahlberechtigten unter Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Wahrscheinverzeichnis gesondert nachzutragen (vgl. Anlage 29 EuWO, Nr. 2.4 Satz 5). Eine Rückfrage bei der auf dem Wahrschein angegebenen Gemeinde kommt daher nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß der Wahrschein nicht ordnungsgemäß ausgestellt oder nicht in rechtem Besitz ist. Stellt sich in diesem Falle tatsächlich heraus, daß der Wähler den Wahrschein zu Unrecht besitzt, so ist der Wahlbrief zurückzuweisen und dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Auf eine Besonderheit, die sich aus der entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 1 BWG ergibt, weise ich hin: Mit Rücksicht auf das von der Bundestagswahl abweichende Ende der Wahlzeit (s. hierzu schon unter 13.), ist ein Wahlbrief auch dann rechtzeitig, wenn er spätestens am Wahltag bis 21 Uhr eingeht.

Zur Auswertung der Erfahrungen bei der Briefwahl und für statistische Zwecke werden die Zahlen der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe benötigt.

Ich bitte deshalb die Kreis- und Stadtwahlleiter, diese Zahlen dem Landeswahlleiter jeweils für ihren Kreis und ihre kreisfreie Stadt zusammengefaßt nach beiliegendem Muster (Anlage 1) unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zu übermitteln.

Anlage 1

#### 19. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO)

Im Anschluß an die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis ohne Unterbrechung zu ermitteln (§ 60 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Um zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen, haben dabei die Wahlvorstände unter genauer Einhaltung der Vorschriften und mit größter Sorgfalt vorzugehen. Wenn auch ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Feststellung des Wahlergebnisses besteht, so haben sich die Mitglieder der Wahlvorstände doch vor Augen zu halten, daß

##### Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Auf keinen Fall darf es einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Neben den anderen von den Wahlvorständen zu beachtenden Bestim-

mungen werden die Mitglieder der Wahlvorstände insbesondere über die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO) eingehend zu unterweisen sein. Auf folgende Einzelheiten des Zählverfahrens weise ich besonders hin:

#### a) Nach Öffnung der Wahlumschläge werden folgende Stapel gebildet

- Stimmzettel mit offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge,
  - leere Wahlumschläge,
  - ungekennzeichnete Stimmzettel,
  - Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben,
  - Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten,
- und nacheinander dem Wahlvorsteher übergeben.

#### b) Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben ist. Daraufhin prüft er auch die zuvor ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel und sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist (§ 62 Abs. 2 und 3 EuWO).

#### c) Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach § 62 Abs. 2 und 3 EuWO geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (§ 62 Abs. 4 EuWO).

#### d) Erst jetzt wird über die ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, sowie über Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, von der Gesamtheit des Wahlvorstandes entschieden (§ 62 Abs. 5 EuWO).

#### e) Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen beantragen, worauf die Stimmzählung zu wiederholen ist (§ 62 Abs. 6 EuWO).

#### 20. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand kraft Verweisung in § 4 EuWG § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; es sind also vor allem die Besonderheiten umzusetzen, die sich daraus ergeben, daß es bei dieser Wahl nur eine Stimme gibt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle daher, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

Anlage 2

#### 21. Schnellmeldungen, Auskünfte (§ 64 EuWO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ (s. Nr. 19). Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 26 EuWO fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben. Für die Meldung der Kreis- und Stadtwahlergebnisse durch die Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter in Düsseldorf ergeht ein besonderer Erlaß.

Zu beachten ist § 63 Satz 2 EuWO, wonach die Mitglieder des Wahlvorstandes das Wahlergebnis im Wahlbezirk vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als denjenigen Stellen, denen nach § 64 EuWO die Schnellmeldung zu erstatten ist, nicht mitteilen dürfen.

**22. Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis, in der kreisfreien Stadt und im Land (§§ 69, 70 EuWO)**

Zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land wird der Landeswahlausschuß voraussichtlich am 27. Juni 1984 zusammentreten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, daß die Wahlergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte spätestens am Freitag, den 22. Juni 1984, 14.00 Uhr, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Düsseldorf, Mauerstr. 51, vorliegen, das im Auftrage des Landeswahlleiters Aufgaben nach § 70 Abs. 1 EuWO durchführt. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter, den Sitzungstermin für den Kreis- oder Stadtwahlausschuß zur Feststellung des Wahlergebnisses so zu bestimmen, daß der vorerwähnte Termin eingehalten wird.

Ich weise schon jetzt vorsorglich darauf hin, daß bei der Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl in jedem Fall (sowohl bei manueller als auch bei maschineller Erstellung) das - neue - Muster der Anlage 28 EuWO zugrunde zu legen ist.

Im Hinblick auf den überwiegenden Einsatz der ADV und aufgrund der zuletzt bei der Bundestagswahl 1983 bestätigten Erfahrung wird der Landeswahlleiter davon absehen, den Kreis- und Stadtwahlleitern Vordrucke nach dem Muster der Anlage 28 EuWO für die manuelle Zusammenstellung zur Verfügung zu stellen. Sofern in Kreisen oder kreisfreien Städten die Zusammenstellung noch manuell gefertigt werden sollte, obliegt die Beschaffung der Vordrucke nach dem Muster der Anlage 28 EuWO den Kreis- und Stadtwahlleitern.

**23. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)**

Bei der Aufbewahrung der Wählerverzeichnisse und der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ist den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung zu tragen. Die Unterlagen sind nach § 82 Abs. 1 EuWO so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach § 82 Abs. 5 EuWO nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Nach § 82 Abs. 6 EuWO ist vorgeschrieben, daß Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und sonstige für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Auskünfte über Unterstützungsunterschriften nur an Behörden, Gerichte oder sonstige amtliche Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilen dürfen, wenn die

Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

**24. Wahlstatistik (§ 25 Abs. 1 EuWG, § 51 BWG; § 78 EuWO)**

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 25 Abs. 1 EuWG, § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen bleibt ein entsprechender RdErl. des Landeswahlleiters abzuwarten.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 EuWO nur mit Zustimmung des Kreis- oder Stadtwahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 78 Abs. 1 EuWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik in § 78 Abs. 2 EuWO wird besonders hingewiesen. Auch soweit den Gemeinden die Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen zur Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden, dürfen die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke nicht bekanntgegeben werden (§ 78 Abs. 2 Satz 3 EuWO).

**25. Erfahrungsberichte**

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 1984. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden aufgefordert, ihre besonderen Erfahrungen auf dem Dienstwege mitzuteilen.

**26. Fristen und Termine**

Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Der Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter

....., den .....

.....  
(Kreis/kreisfreie Stadt)An den  
Landeswahlleiter  
Haroldstr. 5  
4000 DüsseldorfBetr.: Europawahl 1984;  
Eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe

Bezug: Nr. 18 des Wahlerlasses vom 31. 3. 1984

Eingegangene Wahlbriefe	insgesamt	.....
<b>davon</b>		.....
verspätet eingegangen		
rechtzeitig eingegangen*)		.....
Zurückgewiesene Wahlbriefe		.....

.....  
(Unterschrift)

\*) Rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe abzüglich der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe = Zahl der abgegebenen Briefwahlstimmen.

### Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

#### A. Mängel im Umschlag

**Ungültig** ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

**Gültig** ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

#### B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

**Ungültig** ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist.

**Gültig** ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht geschnitten oder leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten und versiegelten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

#### C. Mängel in der Kennzeichnung

**Ungültig** ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,

7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. Mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

**Gültig** ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

#### D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

**Ungültig** ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

**Gültig** ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

## Terminkalender für die Europawahl am 17. Juni 1984

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
17. 6. 1986 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 4, 6 (1) EuWG i. V. m. §§ 12 (1), 15 (1) BWG
möglichst bald	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildung der Wahlbezirke           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch den Gemeindedirektor</li> <li>b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke (Gemeindedirektor)</li> <li>c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Wahlbezirk</li> </ol> </li> <li>2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor)</li> <li>3. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor; Bereitstellung der Wahlräume in Anstalten</li> <li>4. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Kreis- und Stadtwahlausschuß (Kreis- und Stadtwahlleiter)</li> <li>5. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter (Kreis- und Stadtwahlleiter)</li> <li>6. Ernennung und ggf. Verpflichtung der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten durch den Stadtwahlleiter</li> <li>7. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes durch den Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten durch den Stadtwahlleiter</li> <li>8. Bestellung des Schriftführers aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher</li> <li>9. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke (Bundes-, Landes-, Kreis-, Stadtwahlleiter, Gemeindedirektor)</li> <li>10. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)</li> </ol>	§ 3 (2) EuWG, §§ 11, 12 EuWO § 11 (3) EuWO § 11 (4) EuWO §§ 7, 55-58 EuWO §§ 39, 54-57 EuWO § 31 (2) EuWO §§ 4, 5 (1) EuWG i. V. m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO § 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 1 (2) Nr. 1 VO über die Wahlorgane §§ 4, 5 (2) EuWG, § 6 (2), (11) EuWO, § 1 (2) Nr. 2 VO über die Wahlorgane § 6 (4) EuWO § 81 EuWO §§ 13-17 EuWO
17. 3. 1984 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	§§ 4, 6 EuWG i. V. m. § 12 BWG
1. 5. 1984 (47. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag - bis 18 Uhr -           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land - beim Landeswahlleiter, gemeinsame Listen für alle Länder - beim Bundeswahlleiter)</li> <li>b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter</li> </ol> </li> <li>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</li> </ol>	§ 11 (1) EuWG § 11 (3) EuWG, § 36 EuWO § 13 (2) EuWG
11. 5. 1984 (37. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages</li> <li>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren</li> </ol> </li> </ol>	§ 12 (1) EuWG § 13 (2, 3) EuWG

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Entscheidung	
	a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land	§ 14 (1) EuWG
	b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder	§ 14 (1) EuWG
	Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO
	3. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluß von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG	§ 14 (6) EuWG
	Bekanntgabe der Entscheidung	
13. 5. 1984 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor)	§ 15 (1) EuWO
	2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis, dessen Auslegung und über die Erteilung von Wahlscheinen (Gemeindedirektor)	§ 19 (1) EuWO
14. 5. bis 27. 5. 1984 (34. bis 21. Tag)	Zeitraum, in dem	
	a) Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet (Gemeindedirektor)	§§ 15 (2 bis 10), 17 (1) EuWO
	b) allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden (Gemeindedirektor)	§ 18 (1) EuWO
14. 5. 1984 (34. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuß	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO
17. 5. 1984 (31. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land	§ 14 (4) EuWG
21. 5. 1984 (27. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters	
	a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsamen Listen für alle Länder)	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO
	b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung [§ 11 (3) EuWG] abgegeben wurde	§ 14 (6) EuWG
	2. Nach der Veröffentlichung zu 1.	
	a) Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge durch den Landeswahlleiter	§ 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO
	b) Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Gemeinden	§ 15 (1) EuWG, §§ 38 (4), 81 (2) EuWO
	c) Früheste Ausgabe von Wahlscheinen (Gemeindedirektor)	§ 27 (1) EuWO
27. 5. 1984 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragsvordruckes (Gemeindedirektor)	§ 18 EuWO
	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§§ 15 (2 bis 10), 17 (1) EuWO
	3. Letzter Tag zur Erbringung des Nachweises, daß Pflugschaft aufgrund Einwilligung angeordnet ist, mit der Folge, daß der Betroffene in das Wählerverzeichnis einzutragen ist.	§ 15 (11) EuWO
	4. Beurkundung des vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor	§ 20 (1) EuWO
28. 5. bis 2. 6. 1984 (20. bis 15. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG, § 20 (2) EuWO

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 21 (1, 2) EuWO
	3. Zeitraum, in dem es zulässig ist, daß Parteien oder sonstige politische Vereinigungen, die sich an der Wahl beteiligen, für Wahlzwecke Abschriften des Wählerverzeichnisses fertigen oder solche Abschriften vom Gemeindedirektor erhalten können	§ 20 (4) EuWO
<b>2. 6. 1984</b> (15. Tag)	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG § 21 (1, 2) EuWO
<b>4. 6. 1984</b> (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort im Gemeindebezirk ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO § 28 (3) EuWO
<b>7. 6. 1984</b> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO
<b>8. 6. 1984*)</b> (9. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung des Gemeindedirektors über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 41 EuWO
<b>etwa 9. 6. 1984</b> (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch den Gemeindedirektor	§ 54 (4) EuWO
<b>9. 6. 1984</b> (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei dem Gemeindedirektor einzulegen –, 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (5) EuWO § 28 (1) EuWO
<b>13. 6. 1984</b> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO
<b>14. 6. 1984</b> (3. Tag)	1. Frühester Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist; in diesem Fall: 2. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeiten 3. Übersendung des Verzeichnisses der ausgestellten Wahlscheine an den Wahlleiter	§ 23 (1) EuWO § 22 (4) EuWO § 27 (8) EuWO
<b>14. 6. bis 17. 6. 1984</b> (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter (Kreis- bzw. Stadtwahlleiter)	§ 27 (7) EuWO
<b>etwa ab 14. 6. 1984</b> (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i. V. m. § 79 (2), § 69 EuWO
<b>15. 6. 1984</b> (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn in der Bekanntmachung nach § 19 EuWO darauf hingewiesen worden ist (Gemeindedirektor)	§ 26 (4) EuWO

\*) Gem. § 41 (1) EuWO der 6. Tag vor der Wahl. Infolge Feiertags: praktisch 9. Tag vor der Wahl

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
16. 6. 1984 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist; danach Übersendung des Verzeichnisses über die ausgestellten Wahlscheine an den Wahlleiter (Gemeindedirektor)	§ 23 (1), § 27 (8) EuWO
	2. Letzter Tag – 12 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in Gemeinden, die einen früheren Schlußtermin nicht bekanntgemacht haben (Gemeindedirektor)	§ 26 (4) EuWO
16. 6. bis 17. 6. 1984 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher (Gemeindedirektor)	§ 42 EuWO
<b>Wahltag</b>		
17. 6. 1984 (Wahltag)	1. bis 8 Uhr – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [§ 27 (5) EuWO] an den Wahlvorsteher (Gemeindedirektor)	§ 42 EuWO
	2. bis 12 Uhr – Übersendung der Abschrift des besonderen Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine [§ 27 (5) EuWO] an den Kreis- oder Stadtwahlleiter (Gemeindedirektor)	§ 27 (8) EuWO
	3. bis 12 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor)	§ 26 (4) EuWO
	4. bis 12 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 27 (3) EuWO
	5. nach 12 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte (Wahlvorsteher)	§ 26 (4), § 46 (2) EuWO
	6. bis 15 Uhr – fernmündliche Mitteilung an den Kreis- oder Stadtwahlleiter, welche Wahlberechtigten noch Wahlscheine gemäß § 24 (2) EuWO oder wegen plötzlicher Erkrankung erhalten haben, Nachtrag in den Verzeichnissen (Gemeindedirektor)	§ 27 (8) EuWO
	7. 21 Uhr – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Wahlleiter oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG, § 67 (2) EuWO
<b>Wahlabend</b>		
ab 18. 6. 1984 (Nach dem Wahltag)	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter über den Gemeindedirektor, und an den Stadtwahlleiter b) vom Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 64 (1) EuWO § 64 (3) EuWO § 64 (4) EuWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an den Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 (2) EuWO
	1. Übersendung der Wahlunterschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§ 65 (3) EuWO
alsbald	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 66 (1, 3) EuWO
	3. Sicherung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 82 EuWO
alsbald	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG § 69 (2) EuWO
	2. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 69 (5) EuWO

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 13. 4. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1112	2. 4. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . . . .	214
20303	3. 4. 1984	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	216
24 238	27. 3. 1984	<b>Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz – FlüAG)</b> . . . . .	214
	11. 4. 1984	<b>Drittes Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG); hier: Artikel 49 Abs. 3</b> . . . . .	216

– MBl. NW. 1984 S. 346.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X